

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Compass-Verlag GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge: AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, die von der Compass-Verlag GmbH, FN 124277k, HG Wien (im Folgenden auch „Compass“) gegenüber dem Vertragspartner (im Folgenden: „Teilnehmer“ bzw. kurz „TN“) in Zusammenhang mit dem Produkt „Wirtschafts-Compass“ erbracht werden. Von den AGB der Compass-Verlag GmbH abweichende Bedingungen des TN haben keine Gültigkeit

1. LEISTUNGSUMFANG

1.1. Der „Wirtschafts-Compass“ ist eine web-basierte Anwendung, über welche der Teilnehmer Abfragen bei den Datenbanken von Compass durchführen kann. Die Datenbanken von Compass werden aus unterschiedlichen Quellen befüllt, welche miteinander verknüpft werden. Gegenstand des Vertrages, zu welchem hierin die Nebenbedingungen geregelt werden, ist die kostenpflichtige Nutzung des Wirtschafts-Compass. Bei den Kosten ist zu unterscheiden zwischen den Compass zustehenden Entgelten und den amtlichen Gebühren für einzelne Abfragen. Der Abschluss dieses Vertrages, Art und der Umfang der zu erbringenden Leistungen (also die Leistungsbeschreibung Wirtschafts-Compass), die Höhe der Kosten und die Laufzeit des Vertrages sind schriftlich gesondert dokumentiert. Ist nichts anderes vereinbart, beziehen sich einzelvertragliche Verfügbarkeitszusagen auf ein Jahr.

1.2. In der obersten Zeile der Anwendung, gleich unterhalb der URL, wird rechts unter „Support“ verlinkt zu:

(a) „Hilfe zu Suche, Monitoring und Services“, worin sich Details zu den Datenbankinhalten und Abfragefunktionalitäten finden; diese stellen Ergänzungen zu den jeweils definierten vertraglichen Leistungen dar.

(b) „AGB und Gebührenliste“, worin sich die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB und eine regelmäßig aktualisierte Liste der zur Verrechnung gelangenden amtlichen Gebühren und auch des Mehrplatzentgeltes finden.

(c) „Kontakt“, worin Informationen zum Servicedesk angeführt sind.

1.3. Änderungen bei den in Punkt 1.2. genannten Subseiten bzw. Dokumenten werden sogleich Vertragsinhalt, wenn sie aufgrund einer Funktionserweiterung rein vorteilhaft für den TN sind oder die amtlichen Gebühren betreffen. Der TN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Änderungen und Ergänzungen der Anwendung, insbesondere in Bezug auf die Inhalte und die Datenbanksoftware, jederzeit von Compass oder einem mit Compass konzernmäßig verbundenen Unternehmen angepasst bzw. erneuert werden dürfen. Umfassen derartige Änderungen größere Bereiche, wird Compass den TN 14 Tage vor der Änderung unter Bekanntgabe des Inhalts der Änderung schriftlich hiervon in Kenntnis setzen.

1.4. Compass räumt dem TN das nicht ausschließliche, auf die Dauer des Vertrages befristete und nicht auf Dritte übertragbare Recht ein, in den vom konkreten Vertrag umfassten Datenbanken von Compass zu recherchieren, und die Ergebnisse für den eigenen bzw. firmeninternen Gebrauch zu verwenden. Konkret darf der TN die vorgegebene Suchmasken ausfüllen, Suchaufträge

nach erfolgtem Ausfüllen erteilen und die Ergebnisse ausdrucken oder in ein Dokument (z.B. ein Excel-File) exportieren. Diese Rechtseinräumung ist abschließend; jede über das genannte Ausmaß hinausgehende Nutzung bedarf einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Compass.

1.5. Der TN verfügt über eine hinreichende Internetanbindung und nimmt zur Kenntnis, dass die Schnelligkeit der Abfrage der Datenbankinhalte von der vom TN verwendeten Internetanbindung abhängt. Die Anwendung steht während der wartungs- und systembedingten Abschaltungen bzw. während der Sicherungszeiten nicht zur Verfügung (= Störung). Die Haftung für die Verfügbarkeit von Daten/Services ist insoweit beschränkt, als der TN nach einer solchen Störung einen Preisminderungsanspruch nur dann hat, wenn diese Störung Compass zurechenbar ist. Diesfalls kann eine dem Ausmaß der Störungen entsprechende aliquote Preisminderung angesprochen werden.

1.6. Der TN hat sich vor dem Vertragsabschluss über die Funktionsweisen der Leistungen von Compass ein hinreichendes Bild verschafft und bestätigt, den Leistungsumfang im Detail zu kennen. Aufgrund dieser Kenntnis hat sich der TN für die Leistungen von Compass für die von ihm selbst definierte Verwendung in seinem Betrieb entschieden. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter von Compass oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen und er bestätigt, dass er über alle nötigen Informationen zur ordnungsgemäßen Inanspruchnahme der von Compass erbrachten Leistungen verfügt. Vorgaben des TN bedürfen der Schriftform. Sollten vom TN Schulungen in Bezug auf die Funktionalitäten der Abfrage der Datenbankinhalte gewünscht werden, bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

1.7. Der TN nimmt zur Kenntnis, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen auch von einem mit Compass konzernmäßig verbundenen Unternehmen erbracht werden dürfen und erteilt seine diesbezügliche Zustimmung hierzu. Als konzernmäßig verbundene Unternehmen gelten: Compass-Datenbank GmbH, Compass-Redaktion GmbH und HF Data Datenverarbeitungsgesellschaft m.b.H. Die Heranziehung bzw. Beauftragung von anderen als den angeführten Unternehmen als Sublieferanten von Compass bedarf der schriftlichen Zustimmung des TN.

2. PFLICHTEN DES TEILNEHMERS

2.1. Dem TN wird über Kundenkennung (Page ID), Benutzername und Kennwort wird der Zugang zur Anwendung ermöglicht. Der TN ist für die Geheimhaltung dieser Zugangsdaten verantwortlich und haftet gegenüber Compass für alle Schäden, die aus der missbräuchlichen Verwendung des Passwortes entstehen können (weitere Regelungen hierzu siehe Punkt 2.4.). Der TN hat

generell alle für die Nutzung der überlassenen Daten geltenden Rechtsnormen, wie etwa Telekommunikationsgesetz oder Datenschutzgesetz, aus eigenem zu beachten. Compass trifft hier keine Hinweis- oder Aufklärungspflicht.

2.2. Der TN darf jedenfalls die abgefragten Daten nur für den eigenen bzw. firmeninternen Gebrauch ausdrucken, speichern oder verwenden. Jede unentgeltliche oder entgeltliche Weitergabe der Daten oder der Ausdrücke an Dritte in unveränderter oder veränderter Form ist untersagt. Compass ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verwendungsbeschränkung geeignete technische Schritte zu ergreifen. Der TN ist generell zur unbefristeten Geheimhaltung bezüglich aller während der Vertragserfüllung durch Compass erhaltenen Daten und Informationen verpflichtet.

2.3. Datenbankinhalt und Datenbankstruktur sowie die Abfragesystematik sind geistiges Eigentum von Compass. Der TN verpflichtet sich zur Beachtung des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen zu Datenbanken und Datenbankwerken. Der TN verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, alles zu unterlassen, was ihm oder Dritten die Nachahmung der Abfragesystematik, des Datenbankinhaltes oder der Datenbankstruktur ermöglicht. Dem TN ist es insbesondere untersagt, die abgefragten Daten in ihrer Gesamtheit oder auch nur in Teilen in eine eigene Datenbank einzubringen.

2.4. Der TN hat spätestens bei Unterzeichnung des Vertrages einen Administrator an Compass zu melden. Dieser Administrator erhält das Recht, User für die Nutzung der Datenbankinhalte anzulegen und zu verwalten. Als User dürfen nur natürliche Personen angelegt werden. Jeder einzelne User ist für den Gebrauch und die Geheimhaltung seiner User-ID verantwortlich und verpflichtet, seine Zugangsdaten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Bei Missbrauch einer User-ID darf der betreffende Zugang seitens Compass gesperrt werden. Der Administrator wird von einer derartigen Sperre unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat an der Aufklärung mitzuwirken. Sofern der TN seiner Pflicht zur ordentlichen Verwahrung der Zugangsdaten nicht nachgekommen ist, wofür ihn die Beweislast trifft, wird er Compass für allfällig entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

2.5. Der TN hat Compass unverzüglich von allen Umständen schriftlich zu verständigen, die für den Betrieb der Abfrageapplikation erforderlichen Voraussetzungen beeinträchtigen. Sollten Compass Umstände bekannt werden, welche eine vertragsgemäße Leistungserfüllung von Compass einschränken könnten, wird Compass den TN hiervon und von den sich daraus ergebenden Schlüssen unverzüglich in Kenntnis setzen.

2.6. Die in diesem Vertragspunkt festgelegten Verpflichtungen, insbesondere jene nach Punkt 2.1., 2.2. und 2.3. bleiben auch nach Beendigung des Vertrages mit Compass bestehen. Sollte Compass durch Dritte deshalb in Anspruch genommen werden, weil der TN eine aus diesem Vertrag ableitbare Verpflichtung verletzt hat, muss der TN Compass völlig schad- und klaglos halten.

3. ENTGELTE

3.1. Der TN ist verpflichtet, die einzelvertraglich vereinbarten Entgelte beziehungsweise die Entgelte nach der Preisliste in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten; dafür gilt Wertbeständigkeit als vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständig-

keit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von bis zu 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Preises als auch zur Berechnung des neuen Spielraumes bildet. Alle Veränderungen sind auf eine kaufmännisch gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Compass wird in regelmäßigen Abständen, zumindest aber einmal pro Kalenderjahr, die Anwendbarkeit der Wertsicherungsklausel überprüfen und ist berechtigt, daraus resultierende Erhöhungsbeträge dem TN auch nachträglich zu verrechnen. Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber Compass ist ausgeschlossen.

3.2. Rechnungsbeträge sind sofort nach Eingang der Rechnung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt bei vereinbarter Pauschalierung zu Beginn des pauschalierten Zeitraumes. Jeglicher Rechtserwerb des TN ist aufschiebend mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedingt. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Der TN ist nicht berechtigt, seine Zahlungen wegen etwaiger Leistungsstörungen von Compass zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen sowie notwendige Mahn- und Inkassospesen gemäß § 1333 ABGB verrechnet, wobei diese Gesetzesbestimmung über ihren Anwendungsbereich hinaus auch auf Rechtsverhältnisse mit Verbrauchern im Sinne des KSchG ausgedehnt wird.

3.3. Compass ist berechtigt, Erhöhungen ihrer Einstandspreise (insb. der Datenbeschaffungspreise) an den TN weiter zu geben. Die Erhöhung der Preise wird dem TN zumindest ein Monat vor dem Wirksamwerden zur Kenntnis gebracht. Bei vereinbarter Monats- oder Jahrespauschale ist Compass zur Erhöhung der Pauschale auch dann berechtigt, wenn die Nutzerfrequenz die der Kalkulation zu Grunde gelegte Frequenz um 3 % oder mehr übersteigt beziehungsweise die Nutzerfrequenz von einem Jahr auf das Folgejahr um 3 % oder mehr ansteigt.

3.4. Der TN hat Änderungen seines Namens, seiner Bezeichnung sowie jede Änderung seiner Anschrift, seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer Compass sofort schriftlich anzuzeigen. Gibt der TN solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von Compass, insbesondere Rechnungen, Mahnungen oder Kündigungen nicht zu, so gelten diese Erklärungen von Compass trotzdem als zugegangen.

4. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

4.1. Compass übernimmt keine Gewähr dafür, dass ihre Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind und haftet nicht für allfällige Schäden des TN infolge auftretender Störungen des Abfragebetriebes. Gewährleistung besteht nur insoweit, als eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung von Compass in Bezug auf eine bestimmte Eigenschaft des Leistungsgegenstandes vorliegt. Von Compass allenfalls herausgegebene Werbemittel welcher Art immer, die technische Daten oder Qualitätsbeschreibungen enthalten, stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Aufgrund der Gegebenheiten des Internet wird für die perma-

nente Verfügbarkeit bzw. Abrufbarkeit der Datenbankinhalte keine wie immer geartete Garantie abgegeben. Compass wird dem TN Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme interner Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig mitteilen. Derartige angekündigte Unterbrechungen führen zu keinem Entgeltminderungsanspruch des TN (es sei denn, Punkt 1.5. wäre einschlägig).

4.2. Soweit gesetzlich zulässig, werden folgende Haftungsbeschränkungen vereinbart: Die Haftung von Compass für Schäden, welche von einem Organ, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist gänzlich ausgeschlossen. Die Haftung von Compass für Schäden, welche von einem Organ, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, ist mit dem einfachen Auftragswert für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

4.3. Compass haftet nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationsinhalten und/oder für entgangenen Gewinn sowie für Vermögens- und Folgeschäden, die aus der Verwendung von Abfrageergebnissen entstehen. Compass haftet – im Rahmen der Haftungsbeschränkungen des Absatz 1 und der Haftungsbeschränkungen des Punktes 4.2. – nur dafür, dass die auf Veranlassung von Compass bezogenen Informationsinhalte von Compass nicht derart verändert werden, dass die Veränderung Einfluss auf den Aussagegehalt der Information hat. Zusätzliche Haftungsbeschränkungen können sich auch auf den Ausdrucken von Abfrageergebnissen befinden. Der TN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass diese ebenfalls als vereinbart gelten.

4.4. Jegliche Schadenersatzforderung des TN verjährt 18 Monate nach Kenntnis des TN von Schaden und Schädiger und jedenfalls 10 Jahre nach dem Schadenseintritt.

4.5. Wird der TN wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte in Anspruch genommen oder droht eine Inanspruchnahme, wird der TN Compass unverzüglich informieren. Der TN wird Compass bei sonstigem Verlust des Regresses die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

5. VERTRAGSDAUER/KÜNDIGUNG

5.1. Ist im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Verträge und Verträge, die auf unbestimmte Dauer verlängert wurden, können beiderseits unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

5.2. Compass ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere (a) Verstoß des TN gegen seine vertraglichen Verpflichtungen; (b) die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des TN oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens; (c) Zahlungsverzug des TN trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Begleichung der offenen Zahlungsverpflichtungen.

5.3. Compass ist in den oben angeführten Fällen auch berechtigt, den Zugang des TN vorübergehend zu sperren. Die vertraglichen Verpflichtungen des TN bleiben davon unberührt. Die Sperre ist aufzuheben, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind und der TN die Kosten der Sperre und deren Aufhebung ersetzt hat.

6. FAIR USE

6.1. Der TN wird das vertraglich vereinbarte Abfragevolumen während der Vertragsperiode nicht überschreiten. Eine 3%ige Toleranzgrenze gilt als vereinbart (Fair Use). Ein Überschreiten im genannten Beobachtungszeitraum führt zu einer Nachverrechnung der abgefragten Dateninhalte.

6.2. Compass behält sich bei Verstößen gegen die Fair Use Bestimmungen das Recht vor, das Vertragsverhältnis mit dem TN mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

7. ABWERBEN

Wechselweises Abwerben von Mitarbeitern ist beiden Parteien untersagt. Bei Zuwiderhandeln schuldet der TN bzw. Compass eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EURO 50.000,00 in jedem einzelnen Fall. Darüber hinausgehender Schaden ist zu ersetzen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrags bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

8.2. Änderungen und Ergänzungen der AGB werden dem TN entweder schriftlich, per E-Mail oder Online beim nächsten Login mitgeteilt. Sie werden zum Vertragsinhalt, sofern der TN dagegen nicht binnen längstens 14 Tagen schriftlich Widerspruch erhebt.

8.3. Auf sämtliche mit den TN geschlossenen Vertragsverhältnisse ist österreichisches Recht – ausgenommen UN-Kaufrecht und das österreichische Internationale Privatrecht – anzuwenden. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Wien.

8.4. Sollte eine Bestimmung unwirksam und/oder unvollständig sein oder werden oder gesetzlichen Vorgaben widersprechen, tritt anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommende, rechtsgültige Bestimmung. Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Bestimmung lässt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

8.5. Zu den datenschutzrechtlichen Themen wird auf <https://compass.at/gdpr/compass.pdf> verwiesen.